

§ 2 RDGZustV

Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (Rechtsdienstleistungszuständigkeitsverordnung - RDGZustV)

Landesrecht Bayern

Titel: Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (Rechtsdienstleistungszuständigkeitsverordnung - RDGZustV)

Normgeber: Bayern

Amtliche Abkürzung: RDGZustV

Gliederungs-Nr.: 303-2-4-J

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 2 RDGZustV – Übernahme der Verfahren

Anhängige oder anhängig gewesene Verfahren werden von den nach § 1 zuständigen Stellen in der Lage fortgeführt, in der sie sich zum Zeitpunkt der Änderung der Zuständigkeit befinden.